

2. Landschaft (Cuntrada)

2.1 Gliederung

Der Teilbereich Landschaft befasst sich mit den folgenden Objekten:

- Landschaftsschutz (Protecziun da la cuntrada)
- Naturschutz (Protecziun da la natüra)

2.2 Landschaftsschutz (Protecziun da la cuntrada)

A Ausgangslage

- Landschaftsschutzgebiete (Terroris per la protecziun da la cuntrada): Diese enthalten die grossflächigen und zusammenhängenden Schutzgebiete. In diesen Gebieten steht die Erhaltung der landschaftlichen Qualitäten sowie die naturnahe Entwicklung im Vordergrund.
- Terrassen- und Kulturlandschaften (Terroris da rövens e da cuntradas da cultura): Diese Gebiete werden als Förderungsgebiete vorwiegend im Talgebiet ausgeschieden. Sie umfassen die eigentlichen Terrassenlandschaften sowie Gebiete mit der typischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Engiadina Bassa. In diesen Gebieten soll eine nachhaltige Kulturlandpflege sichergestellt werden.

Bemerkungen gemäss RB 647
vom 24.04.2001

B Leitplanken

Ziele und Grundsätze

Landschaftsschutzgebiete

Zulässige Nutzungen und Bauten

Es gilt die **Besitzstandsgarantie** für bestehende Nutzungen, Bauten und Anlagen.

Die **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** ist wie bisher und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben; notwendige bauliche und betriebliche Massnahmen zur Struktur- und Be-wirtschaftungsverbesserung für Land- und Forstwirtschaft (z.B. Meliorationen und Wald-Weide-Ausscheidungen) sowie **Bauten für die Gefahrenabwehr** sind unter Schonung der Landschaft zulässig.

Terrassen- und Kulturlandschaften

Zulässige Nutzungen und Bauten

Es gilt die **Besitzstandsgarantie** für bestehende Nutzungen, Bauten und Anlagen.

Die **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** ist wie bisher und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben; notwendige bauliche und betriebliche Massnahmen zur Struktur- und Be-wirtschaftungsverbesserung für Land- und Forstwirtschaft (z.B. Meliorationen und Wald-Weide-Ausscheidungen) sowie **Bauten für die Gefahrenabwehr** sind unter Schonung der Landschaft zulässig.

Landschaftsschutzgebiete

Die Aufforstung von **Waldlichtungen** ist zu unterlassen, vorbehalten bleiben Aufforstungen von Wald-Weide-Gebieten mit Schutzfunktion (Gefahrenabwehr). Bei Meliorationen sind Terrassen, Heckenlandschaften und Flachmoore zu schonen.

Die **Erholungsnutzung** bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet (bestehende Pisten dürfen zum Beispiel in Landschaftsschutzgebieten weiterhin präpariert und benutzt werden). Das Anlegen und Präparieren von Langlaufloipen ist zulässig. Bestehende Wanderwege dürfen als Mountainbike-Wege signalisiert werden. Es ist möglich, einzelne Stellen auszubauen und zu erweitern und auf die Bedürfnisse der Wanderer und Mountainbiker anzupassen.

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und im Rahmen der BAB-Bestimmungen (Bauten ausserhalb der Bauzone) gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung ausgebaut werden.

Die **Erneuerung und der Ausbau bestehender Infrastrukturanlagen** (Strassen und Wege, Versorgungs- und Kommunikationsanlagen) ist zulässig.

Die **Räumung von Rüfen** aus flussbau-polizeilichen und naturkundlichen Gründen sowie die Überlagerung mit Materialabbaugebieten zu diesem Zweck sind zulässig.

Terrassen- und Kulturlandschaften

Die Aufforstung von **Waldlichtungen** ist zu unterlassen, vorbehalten bleiben Aufforstungen von Wald-Weide-Gebieten mit Schutzfunktion (Gefahrenabwehr). Bei Meliorationen sind Terrassen, Heckenlandschaften und Flachmoore zu schonen.

Die **Erholungsnutzung** bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet (bestehende Pisten dürfen zum Beispiel in Terrassen- und Kulturlandschaften weiterhin präpariert und benutzt werden). Das Anlegen und Präparieren von Langlaufloipen ist zulässig. Bestehende Wanderwege dürfen als Mountainbike-Wege signalisiert werden. Es ist möglich, einzelne Stellen auszubauen und zu erweitern und auf die Bedürfnisse der Wanderer und Mountainbiker anzupassen. Kleinlifte von kommunaler Bedeutung sind zulässig.

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und im Rahmen der BAB-Bestimmungen (Bauten ausserhalb der Bauzone) gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung ausgebaut werden.

Neue landwirtschaftliche Bauten sind unter Schonung der Terrassen- und Kulturlandschaften zulässig.

Die **Erneuerung und der Ausbau bestehender Infrastrukturanlagen** (Strassen und Wege, Versorgungs- und Kommunikationsanlagen) ist zulässig.

Landschaftsschutzgebiete**Nicht zulässig sind**

- Materialabbau
- Deponien
- Materialablagerungen
- touristische Bauten und Anlagen (so weit nicht oben erwähnt)
- neue Infrastrukturanlagen (**ausgenommen** standortgebundene Anlagen wie Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Kommunikationsanlagen, Kleinkraftwerke im Zusammenhang mit dem Bau von Wasserversorgungsanlagen)
- Waffenplätze
- Gebirgslandeplätze für Helikopter
- Bauzonen

Terrassen- und Kulturlandschaften**Nicht zulässig sind**

- Materialabbau
- Deponien
- Materialablagerungen
- touristische Bauten und Anlagen (so weit nicht oben erwähnt)
- neue Infrastrukturanlagen (**ausgenommen** standortgebundene Anlagen wie Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Kommunikationsanlagen, Kleinkraftwerke im Zusammenhang mit dem Bau von Wasserversorgungsanlagen)
- Waffenplätze
- Gebirgslandeplätze für Helikopter
- Bauzonen (ausnahmsweise zulässig, wenn sie direkt ans Siedlungsgebiet anschliessen).

Erhaltung und Bewirtschaftung

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist weiterzuführen. Die topographische Struktur ist zu erhalten und zu bewirtschaften.

C Vorgehen**Koordinationsstand: Festsetzung****Auftrag:**

- Die Gemeinden regeln den Landschaftsschutz in den kommunalen Planungen. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete im regionalen Richtplan weisen vor allem auf die überkommunalen Zusammenhänge hin. Sie sind durch die Gemeinden im Detail festzulegen und falls erforderlich mit den Nachbargemeinden zu koordinieren. In Kontaktbereichen Bauzone/regionale Schutzgebiete ist die rechtskräftige Bauzonengrenze gemäss Zonenplan der Gemeinde massgebend.

- Die Gemeinden überprüfen die rechtsgültigen **Regelungen** ihrer kommunalen Landschaftsschutzzonen gemäss den Zielen und Grundsätzen. Falls erforderlich, können unterschiedliche Typen des Landschaftsschutzes festgelegt werden.
- Die Gemeinden erstellen Nutzungskonzepte für die Terrassen- und Kulturlandschaften.

Verantwortlich: Gemeinden, Pro Engiadina Bassa

Beteiligte Stellen: Alle Gemeinden, ARP, ANL, AfU, FI, JFI, BRP, BUWAL

Verfahren: Nutzungsplanungen der Gemeinden

Fristen: Keine

Koordinationsstand: Vororientierung (Konfliktgebiete)

Auftrag: Die betroffenen Gemeinden und die Region klären den Konflikt zwischen Landschaft und Skigebiet und treffen die erforderlichen Massnahmen im regionalen Richtplan und in den kommunalen Nutzungsplänen.

Verantwortlich: Gemeinden Ramosch, Samnaun, Scuol und Sent
Pro Engiadina Bassa

Beteiligte Stellen: Gemeinden Ramosch, Samnaun, Scuol und Sent
Pendicularas Motta Naluns Scuol-Ftan-Sent SA
Luftseilbahnen Samnaun AG

ARP, ANL, AfU, FI, JFI, BRP, BUWAL

Verfahren: Regionaler Richtplan, Nutzungsplanungen der Gemeinden

Fristen: Keine

D Weitere Informationen

D.1 Wichtige Grundlagen

- Entwurf des kantonalen Richtplans 1994 (Landschaft, Naturschutz)
- Inventar des Amtes für Natur und Landschaft
- Ortsplanungen der Gemeinden

D.2 Kurzbeschreibung der einzelnen Objekte sowie Stellungnahmen der Gemeinden zu Vorschlägen des Kantons (Vorprüfungsbericht)

Landschaftsschutzgebiete

- LS-01 Val Grialetsch und Piz Arpschella - Piz d'Urezzas - Piz Sarsura
- Val Grialetsch: Relativ unberührtes Hochgebirgstal mit imposanter Kulisse. Beliebtes Extensiverholungsgebiet. Randgebiet zum BLN 1905, Kesch-Ducan-Gebiet.
 - Piz Arpschella - Piz d'Urezzas - Piz Sarsura: Hochgebirgslandschaft mit vielen Bergseen und Gletschern

- LS-02 Padnal
- Markante glaziale Rundbuckellandschaft mit Zeugen früherer Kulturen und interessanter Trockenflora

- LS-03 Randgebiete des Nationalparks und Val Nuna - Val Plavna
- Randgebiete des Nationalparks: Teile des Umfeldes des Nationalparks.
 - Val Nuna - Val Plavna: Südteil des KLN 3.67, Engiadina Bassa Guarda - Tarasp. Ausgesprochen schöne Gebirgslandschaft mit eigenem Charakter südlich des Inn. Das Gebiet unterhalb einer Höhe von rund 2000 m.ü.M. wurde nicht einbezogen.

Stellungnahmen der Gemeinden:

- *Die Gemeinde Zernez lehnt die vom Kanton vorgeschlagene Erweiterung ab. Sie will auch über Gebiet verfügen können, dass mit keinen Einschränkungen belastet ist*
- *Die Gemeinde Tarasp lehnt eine Erweiterung ebenfalls ab und verweist auf ihre früheren Stellungnahmen.*

- LS-04 Piz Champatsch - Piz Minschuns
- Nordteil des KLN 3.67, Engiadina Bassa Guarda - Tarasp. Ausgesprochen schöne Gebirgslandschaft mit eigenem Charakter und teilweise sehr spezieller Flora. Das Gebiet unterhalb einer Höhe von rund 2000 m.ü.M. wurde nicht einbezogen.

Stellungnahmen der Gemeinden:

- *Die Gemeinde Ftan lehnt eine Erweiterung ab. Im Gebiet „Mundanaira“ ist eine Voralp geplant. Die Abgrenzung ist deshalb an den oberen Waldrand zu ziehen.*

- LS-05 Inngebiet Ardez
- Teile des KLN 3.67 nördlich und südlich des Inn (Gemeinde Ardez)

Stellungnahmen der Gemeinden:

- *Die Gemeinde Guarda hat einer gewissen Erweiterung zugestimmt (Gebiet östlich von Craistas).*

LS-06 Silvretta - Vereina
 BLN 1910. Weitgehend intakte Gebirgslandschaft mit teilweise charakteristischen Formen und starker Vergletscherung. Beliebte Extensiverholungslandschaft mit einzigartiger Aussicht.

LS-07 Val Tavrü und Val S-charl

- Val Tavrü: Randgebiet des Nationalparks (KLN 3.63). Praktisch unberührtes malerisches Gebirgstal
- Val S-charl inkl. Moorlandschaft 265, Tamangur. Breit sich öffnendes seitliches, noch wenig beeinflusstes Gebirgstal mit vielfältiger Flora und Fauna. Hochgelegener Arvenwald Tamangur. Bedeutendes Extensiverholungsgebiet im Sommer und Winter. Das Siedlungsgebiet von S-charl wurde nicht einbezogen.

Stellungnahmen der Gemeinden:

- *Die Gemeinde Scuol sieht eine Erweiterung entlang der Clemgia nicht und verweist auf frühere Stellungnahmen. Allenfalls könnte diese Frage im Zusammenhang mit einer allfälligen Erweiterung des Nationalparks nochmals diskutiert werden.*

LS-08 Val d'Uina und östlich anschliessendes Gebiet bis Landesgrenze
 Sehr schönes Seitental des Inns mit imposanter Felsenpforte, dahinterliegender weiter Talöffnung und zahlreichen hochgelegenen Bergseen. Refugium für vielfältige Flora und Fauna (besonders der Vogelwelt).

Stellungnahmen der Gemeinden:

- *Die Gemeinde Sent weist darauf hin, dass sich die Strasse (Alp- und Waldweg) ins Val d'Uina und die darin verlaufende Wasserleitung in einem gefährdeten Gebiet befinden. Die Gemeinde muss rasch handeln können und will deshalb den Talboden der Val d'Uina weiterhin nicht in eine Landschaftsschutzzone einbeziehen.*

LS-09 An Moorlandschaft Val Fenga angrenzende Gebiete.

LS-10 Gondas, Sent
 Felsensteppen- und Trockenwiesenlandschaft an den Steilhängen zwischen Kantonsstrasse und Inn. Bedeutsamer Standort für Flora und gesamtes Faunaspektrum.

Stellungnahmen der Gemeinden:

- *Die Gemeinde Sent hält fest, dass die vorgeschlagene Abgrenzung derjenigen der Ortsplanung entspricht und so belassen werden soll.*

LS-11 Sent, südlicher Umgebungsschutz

LS-12 Piz Arina und angrenzendes Gebiet
 BLN 1909. Relativ gut erhaltene Unterengadiner Kultur- und Naturlandschaft vom Inn bis zu den Gipfeln. Erwähnenswert sind die Auen des Inns, die berühmte Terrassenlandschaft Ramosch, die Trockenvegetation der

Plattamalahänge und des Burghügels Tschanüff sowie die Waldschlucht der Brancla (Val Sinestra). Das Gebiet unterhalb einer Höhe von rund 2000 m.ü.M. wurde nicht einbezogen. Gewisse Gebiete im Talgebiet werden durch separate Schutzgebiete (Terrassen- und Kulturlandschaft, Auengebiet) erfasst.

Stellungnahmen der Gemeinden:

- *Die Gemeinde Ramosch lehnt eine Erweiterung auf landwirtschaftlichen Privatboden ab. Eine Erweiterung auf Gemeindeland könnte allenfalls diskutiert werden.*

LS-13 Piz Mundin - Muttler - Piz Roz
Malerische, weitgehend unberührte Gebirgslandschaft.

Stellungnahmen der Gemeinden:

- *Die Gemeinde Samnaun stimmt einer gewissen Ergänzung im Gebiet Sulner Ferner zu.*
- *Die Gemeinde Tschlin hält fest, dass die Abgrenzung auf ihrem Gemeindegebiet der kürzlich genehmigten Ortsplanung entspricht.*

LS-14 Muottas da Clüs

Stellungnahme der Gemeinden:

- *Die Gemeinde Zernez hat der Aufnahme dieses Gebietes als Landschaftsschutzgebiet zugestimmt.*

KO-01 Ravaischer Salaas
Sehr reizvolle Bergwiesen- und Gipsdolinenlandschaft von nordischem Gepräge mit markanter Artenzusammensetzung. Vielfältiges Mosaik von Magerwiesen und Feuchtgebieten (Salaaser Wisen).

Dieses Gebiet befindet sich im Konfliktgebiet Landschaft - Skigebiet. Eine Diskussion ist in einem späteren Zeitpunkt zu führen.

KO-02 Moorlandschaft Val Fenga

Grosse Teile der Moorlandschaft Val Fenga befinden sich im Konfliktgebiet KO-02 Landschaft - Skigebiet. Eine Diskussion ist in einem späteren Zeitpunkt zu führen.

Terrassen- und Kulturlandschaften

Nr.	Bezeichnung	Hecken	Trockenmauern	Terrassen
TE-01	Terrassenlandschaft Tschlin	X	X	X
TE-02	Terrassenlandschaft Ramosch	X	X	X

Nr.	Bezeichnung	Hecken	Trockenmauern	Terrassenmauern
TE-03	Terrassenlandschaft Vnà West			X
TE-04	Terrassenlandschaft Ramosch - Vnà Ost			X
TE-05	Terrassenlandschaft Sent	X	X	X
TE-06	Terrassenlandschaft Scuol - Muntclü	X		
TE-07	Terrassenlandschaft Ftan - Munts da Ftan			
TE-08	Terrassenlandschaft Ftan - Sulains	X		
TE-09	Terrassenlandschaft Ftan - Lumes	X		X
TE-10	Terrassenlandschaft Ftan - Suot Duos	X		X
TE-11	Terrassenlandschaft Ftan - Spescha	X		X
TE-12	Terrassenlandschaft Ardez - Puclera	X		
TE-13	Terrassenlandschaft Guarda - Prasarinun			X
TE-14	Terrassenlandschaft Guarda - West			X
TE-15	Terrassenlandschaft Lavin - Gonda/Curtins	X		
TE-16	Terrassenlandschaft Susch		X	X
TE-17	Terrassenlandschaft Zernez Sosa	X	X	
TE-18	Terrassenlandschaft Zernez - linke Innseite	X	X	
TE-19	Terrassenlandschaft Zernez - rechte Innseite			X
TE-20	Terrassenlandschaft Scuol, Russonch - Tanderossa	X	X	X

Stellungnahmen der Gemeinden zu den Vorschlägen des Kantons (Vorprüfungsbericht)

- TE-01, Terrassenlandschaft Tschlin:
Die Gemeinde Tschlin spricht sich gegen eine Vergrösserung aus. Vielmehr wünscht sie, die Abgrenzungen gemäss der kürzlich genehmigten Ortsplanung zu übernehmen und das Gebiet damit zu verkleinern. Demnach soll das Gebiet nördlich/westlich der Strasse weggelassen werden.

- TE-02, Terrassenlandschaft Ramosch
Die Gemeinde Ramosch lehnt eine Erweiterung gegen das Dorf ab. Im Teil Tschar-daina ist eine Ausdehnung möglich.
- TE-03, Terrassenlandschaft Vnà West
Die Gemeinde Ramosch lehnt eine Erweiterung ab.
- TE-04, Terrassenlandschaft Ramosch - Vnà Ost
Die Gemeinde Ramosch lehnt eine Erweiterung ab.
- TE-05, Terrassenlandschaft Sent
Die Gemeinde Sent wendet sich gegen jegliche Vergrösserung des Gebietes. Es geht um ein Problem der Glaubwürdigkeit: Ein solches Schutzgebiet hätte schon vor der Neuzuteilung (Melioration) bekannt sein müssen.
- TE-06, Terrassenlandschaft Scuol Muntclü
Die Gemeinde Scuol stimmt einer Erweiterung bis zur Ftanerstrasse zu. Die Gemeinde Ftan hingegen lehnt eine Erweiterung auf ihrem Gebiet ab, da es sich um eine Schafweide handelt.
- TE-10, Terrassenlandschaft Ftan - Suot Duos
Die Gemeinde Ftan kann einer Erweiterung nicht zustimmen. Möglicherweise sind landwirtschaftliche Bauten geplant (z.B. Weidestall).
- TE-11, Terrassenlandschaft Ftan - Spescha
Die Gemeinde Ftan spricht sich gegen diese Erweiterung aus, da es sich um Weide-gebiete handelt.
- TE-12, Terrassenlandschaft Ardez - Puclera
Die Gemeinde Ardez stimmt einer Erweiterung nach Osten bis zur Strasse nach Boscha zu.
- TE-13, Terrassenlandschaft Guarda - Prasarignum
Die Gemeinde Guarda stimmt einer Erweiterung in westlicher Richtung gegen das Dorf zu.
- TE-17, Terrassenlandschaft Zernez Sosa
Dieses Gebiet wird an das Skigebiet angepasst.
- TE-18, Terrassenlandschaft Zernez - linke Innseite
Die Gemeinde Zernez stimmt einer Erweiterung bis zur Pülschezza zu. Beim an-schliessenden Gebiet handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Felder.
- TE-19, Terrassenlandschaft Zernez - rechte Innseite
Die Gemeinde Zernez stimmt den Einwänden der Forstorgane zu. Das Gebiet östlich der Val Gianzana soll demnach weggelassen werden.

Zu den Vorschlägen zur Aufnahme weiterer Gebiete nehmen die Gemeinden wie folgt Stellung:

- TE-20, Terrassenlandschaft Scuol, Russonch - Tanterdossa
Für die Gemeinde Scuol hat hier die touristische Nutzung (Skigebiet) Vorrang. Dieses Gebiet soll deshalb nur teilweise als Terrassen- und Kulturlandschaft bezeichnet werden.
- Gebiet nordwestlich von Sent
Die Gemeinde Sent wendet sich gegen eine Aufnahme dieses Gebietes. Es geht um ein Problem der Glaubwürdigkeit: Ein solches Schutzgebiet hätte schon vor der Neuzuteilung (Melioration) bekannt sein müssen.
- Gebiet unterhalb von Chauennas zwischen Scuol und Sent
*Sent: Die Gemeinde Sent wendet sich gegen eine Aufnahme dieses Gebietes. Es geht um ein Problem der Glaubwürdigkeit: Ein solches Schutzgebiet hätte schon vor der Neuzuteilung (Melioration) bekannt sein müssen. Zudem ergäbe sich ein Konflikt mit einem Skigebiet (Option).
 Scuol: Die Aufnahme wird abgelehnt. Es bestehen verschiedenste Konflikte (Option Skigebiet, Weiler Chauennas und Tuffaloras mit bestehenden Häusern, Klärung der Abwasser, Kanalisation). Grundsätzlich hält die Gemeinde Scuol fest, dass auf der linken Talseite die wirtschaftliche Entwicklung Vorrang hat*
- Gebiet südlich von Susch, Sandögna
Die Gemeinde Susch weist darauf hin, dass es sich bei diesem Gebiet um Weideland handelt, das heute nicht mehr bewirtschaftet wird und deshalb teilweise einwächst. In Prà Grond wurde zudem eine Planierung bewilligt.
- Gebiet Chat, nördlich von Zernez
Die Gemeinde Zernez lehnt eine Aufnahme dieses Gebietes ab. Es handelt sich entweder um erstklassige Fettwiesen oder um Wald- und Weidegebiet.

D.3 Stellungnahme der Pro Natura zu den Konfliktgebieten KO-01 und KO-02 im Rahmen der öffentlichen Auflage

KO-01, Ravaischer Salaas

„Wir haben uns seit Jahren für die Erhaltung dieser einzigartigen Landschaftskammer mit ihren besonderen geomorphologischen Bildungen und ihrer Flora eingesetzt. Eine weitere Erschliessung mittels Anlagen kommt für uns nicht in Frage. Das wäre auch aus touristischen Gründen zusammen mit der Wanderung von der Alp Trida über Zeblas nach Samnaun unerwünscht. Wir haben dies der Gemeinde und den Bergbahnen auch immer wieder mitgeteilt.“

Die Zeblas-Wiesen im Anschluss an die Ravaischer Salaas werden von uns nur als Heimfahrtspiste akzeptiert. Der naturkundliche und landschaftliche sowie geomorphologische Wert lassen den Bau von Anlagen nicht zu.“

2. Landschaft (Cuntrada)

rapport

pagina 2-11

KO-02, Moorlandschaft Val Fenga

„Unverständlich ist für uns die Ausweisung der Moorlandschaft Val Fenga als Konfliktgebiet Landschaft - Skigebiet (KO-02). Moorlandschaften sind gemäss Bundesverfassung Schutzobjekte. Eine Interessenabwägung ist bei solchen Objekten nicht gegeben.“

Art. 24 sexies Ziff. 5 der Bundesverfassung besagt: Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Für das Gebiet KO-02 kommt deshalb nur ein Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet in Frage. Die Ausweisung eines Skigebiets wäre verfassungswidrig.“

Beschluss des Regionalrates in bezug auf die Konfliktgebiete KO-01 und KO-02

Der Regionalrat hat auf Antrag des Vorstandes der Pro Engiadina Bassa beschlossen, die beiden Konfliktgebiete als Vororientierung im regionalen Richtplan zu belassen. Die Äusserungen der Pro Natura sind ihm bekannt, wie auch die Konflikte zwischen Landschaft und touristischer Nutzung. Eine Lösung des Konfliktes ist aber gegenwärtig nicht erforderlich.

E Objekte

Nr.	Gebiet	Koordinationsstand
LS-01	Val Grialetsch und Piz Arpschella - Piz d'Urezzas - Piz Sarsura	Festsetzung
LS-02	Padnal	Festsetzung
LS-03	Randgebiete des Nationalparks und Val Nuna - Val Plavna	Festsetzung
LS-04	Piz Champatsch - Piz Minschuns	Festsetzung
LS-05	Inngebiet Ardez	Festsetzung
LS-06	Silvretta - Vereina	Festsetzung
LS-07	Val Tavrü und Val S-charl	Festsetzung
LS-08	Val d'Uina und östlich anschliessendes Gebiet bis Landesgrenze	Festsetzung
LS-09	An Moorlandschaft Val Fenga angrenzende Gebiete.	Festsetzung
LS-10	Gondas, Sent	Festsetzung
LS-11	Sent, südlicher Umgebungsschutz	Festsetzung
LS-12	Piz Arina und angrenzendes Gebiet	Festsetzung
LS-13	Piz Mundin - Muttler - Piz Roz	Festsetzung
LS-14	Muottas da Clüs	Festsetzung

2. Landschaft (Cuntrada)

pagina 2-12

Nicht genehmigt gemäss RB 647
vom 24.04.2001

KO-01	Ravaischer Salaas	Vororientierung
KO-02	Moorlandschaft Val Fenga	Vororientierung
TE-01	Terrassenlandschaft Tschlin	Festsetzung
TE-02	Terrassenlandschaft Ramosch	Festsetzung
TE-03	Terrassenlandschaft Vnà West	Festsetzung
TE-04	Terrassenlandschaft Ramosch - Vnà Ost	Festsetzung
TE-05	Terrassenlandschaft Sent	Festsetzung
TE-06	Terrassenlandschaft Scuol - Muntclü	Festsetzung
TE-07	Terrassenlandschaft Ftan - Munts da Ftan	Festsetzung
TE-08	Terrassenlandschaft Ftan - Sulains	Festsetzung
TE-09	Terrassenlandschaft Ftan - Lumes	Festsetzung
TE-10	Terrassenlandschaft Ftan - Suot Duos	Festsetzung
TE-11	Terrassenlandschaft Ftan - Spescha	Festsetzung
TE-12	Terrassenlandschaft Ardez - Puclera	Festsetzung
TE-13	Terrassenlandschaft Guarda - Prasarinun	Festsetzung
TE-14	Terrassenlandschaft Guarda - West	Festsetzung
TE-15	Terrassenlandschaft Lavin - Gonda/Curtins	Festsetzung
TE-16	Terrassenlandschaft Susch	Festsetzung
TE-17	Terrassenlandschaft Zernez Sosa	Festsetzung
TE-18	Terrassenlandschaft Zernez - linke Innseite	Festsetzung
TE-19	Terrassenlandschaft Zernez - rechte Innseite	Festsetzung
TE-20	Terrassenlandschaft Scuol, Russnach - Tanterdossa	Festsetzung

Hinweise und Präzisierungen
gemäß RB 647 vom 24.04.2001

2.3 Naturschutz (Protecziun da la natüra)

A Ausgangslage

Zur Kenntnis genommen gemäss
RB 647 vom 24.04.2001

Die Naturschutzgebiete umfassen folgende Typen:

- Auengebiete von nationaler und regionaler Bedeutung
- Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung
- Hochmoore von nationaler und regionaler Bedeutung
- Nationalpark (Kernzone, Umgebungszone)

Die Region hat diese Gebiete gemäss Inventar geprüft und folgende Entscheide getroffen (vgl. Ziffer E, Objekte):

- Festsetzung von Gebieten ohne Anpassung der Abgrenzungen
- Festsetzung von Gebieten mit begründeter Anpassung der Abgrenzungen
- Nationalpark:
 - Ausgangslage (bereits vereinbarte Kernzone)
 - Vororientierung (Erweiterung; Kern- und Umgebungszone)

Einzelne Gebiete von regionaler Bedeutung wurden nicht in den regionalen Richtplan aufgenommen. Sie sind in Ziffer D.3, Weitere Informationen, Kurzbeschreibung der einzelnen Objekte, dokumentiert.

B Leitplanken**Ziele und Grundsätze****Auengebiete****Grundsätze**

Auen sind Lebensräume im Überflutungs- oder Grundwasserstandsbereich von Fließgewässern. Typische Merkmale der Auen sind ein Mosaik von unterschiedlich stark vom Wasser beeinflussten Standorten und das Fehlen intensiver land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung. Auen gehören deshalb zusammen mit den Mooren und Trockenstandorten zu den artenreichsten Lebensräumen. Der Auencharakter geht verloren, wenn Überflutungen durch Uferverbauungen verhindert werden und der Flurabstand zum Grundwasser durch ein Eintiefen des Flussbettes grösser wird. Auen haben dann nationale oder regionale Bedeutung, wenn sie in grösserer Ausdehnung eine Kombination von mehreren typischen Vegetationseinheiten der Auen aufweisen.

Rechtswirkungen

Der Naturschutzgedanke hat Vorrang. Bauliche Eingriffe (Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen) sind grundsätzlich nicht zulässig.

In Auenbiotopen ist die Erhaltung der natürlichen Auendynamik das Schutzziel. Eingriffe, die diesem Schutzziel dienen, sind möglich. Weite Teile der Auen gehören zum Waldareal. Die Bewirtschaftung hat sich dem Schutzziel unterzuordnen. Grundsätzlich ist auf Aufforstungen jeglicher Art zu verzichten.

Wohlerworbene Rechte aus Wasserrechtskonzessionen sowie bestehende Rechte und Bewilligungen zur Kiesgewinnung bleiben vorbehältlich anderslautender Regelungen in der eidgenössischen Auenverordnung und in der eidgenössischen und kantonalen Wasserrechts- und Gewässerschutzgesetzgebung durch die Aufnahme der Auen in den Richtplan verschont.

Moorbiotope**Grundsätze**

Moorbiotope werden in zwei Typen, Hoch- und Flachmoore, eingeteilt. Diese unterscheiden sich in erster Linie durch ihren Wasserhaushalt: Flachmoore werden von mineralienreichem Grund-, Quell- oder Hangwasser gespiesen. Hochmoore hingegen brauchen mineralienarmes Wasser, das heisst in der Regel reines Niederschlagswasser. Flachmoore werden in der Regel, Hochmoore nur in Ausnahmefällen, landwirtschaftlich genutzt.

Rechtswirkungen

Der Naturschutzgedanke hat Vorrang. Bauliche Eingriffe (Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen) sind grundsätzlich nicht zulässig. Bestehende Skipisten dürfen weiterhin genutzt und präpariert werden.

In sämtlichen Mooren ist auf Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie das Einbringen von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln oder anderen Stof-

Die forstwirtschaftliche Nutzung spielt normalerweise eine untergeordnete Rolle.

Hoch- und Flachmoore werden durch ein Spektrum charakteristischer Vegetationsarten aufgebaut. Für die Abgrenzung der Moorbiotope ist deshalb das Vorkommen bestimmter Pflanzen entscheidend.

fen oder Erzeugnissen im Sinne der Eidgenössischen Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 verboten. Moore im Landschaftsgebiet sollen weiterhin angepasst bewirtschaftet werden. Zu diesem Zweck können mit den zuständigen Amtsstellen Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden. Bei Mooren im Wald soll grundsätzlich auf die Bewirtschaftung und auf Aufforstungen verzichtet werden.

C Vorgehen

Koordinationsstand: Festsetzung

- Auftrag:
- Die Gemeinden regeln den Naturschutz in ihren kommunalen Planungen.
 - Die Gemeinden überprüfen die rechtsgültigen **Regelungen** ihrer kommunalen Schutzzonen gemäss den Zielen und Grundsätzen.
 - Die Gemeinden fördern den Abschluss von Bewirtschaftungs- und Dienstbarkeitsverträgen, welche Detailregelungen über Pflege und Unterhalt der Schutzobjekte enthalten. Sie arbeiten dazu mit dem Amt für Natur und Landschaft zusammen.

Verantwortlich: Gemeinden, Pro Engiadina Bassa

Beteiligte Stellen: Alle Gemeinden, ARP, ANL, AfU, FI, JFI, BRP, BUWAL

Verfahren: Nutzungsplanungen der Gemeinden

Fristen: Keine

Koordinationsstand: Vororientierung (Nationalpark)

Auftrag: Die betroffenen politischen und Bürgergemeinden sowie die privaten Grundeigentümern verhandeln mit dem Schweizerischen Nationalpark und regeln eine allfällige Erweiterung.

Aufgrund der getroffenen Vereinbarungen sind die Nutzungspläne der entsprechenden Gemeinden anzupassen.

Die von den Gemeinden beschlossenen Kern- und Umgebungszonen werden im regionalen Richtplan als Ausgangslage aufgenommen.

Verantwortlich:	Gemeinden, Schweizerischer Nationalpark
Beteiligte Stellen:	Politische und Bürgergemeinden, Private, Schweizerischer Nationalpark, Pro Engiadina Bassa
	BVFD, ARP, ANL, FI, JFI, BRP, BUWAL
Verfahren:	Nutzungsplanungen der Gemeinden, regionaler Richtplan

Fristen:

Keine

D Weitere Informationen

D.1 Wichtige Grundlagen

- Entwurf des kantonalen Richtplans 1994 (Landschaft, Naturschutz)
- Inventar des Amtes für Natur und Landschaft
- Ortsplanungen der Gemeinden

D.2 Die geplante Erweiterung des Nationalparks: Absichtserklärung der Direktion des Schweizerischen Nationalparkes

„Der Schweizerische Nationalpark (SNP), am 1. August 1914 gegründet, umfasst heute 168,7 km², wovon 137,3 km² im Unterengadin (Gemeinden Zernez und Scuol) liegen. Der SNP ist der älteste Nationalpark in Mitteleuropa und den Alpen. Entgegen den Entwicklungen in den Nachbarländern hat die Schweiz keine weiteren Nationalparks ausgewiesen, und der bestehende Park wurde seit den 1930er Jahren nicht mehr wesentlich erweitert. Mittlerweile ist der SNP der zweitkleinste von heute insgesamt 14 Nationalparks in den Alpen. Er ist zu wenig gross für die Erhaltung der Artenvielfalt, landschaftlich zu einseitig, um ein repräsentatives Inventar typischer Lebensräume der Region zu beherbergen, und er folgt einem Grenzverlauf, der keinen naturlandschaftlichen Abschluss ermöglicht.“

Mit dem Erweiterungsprojekt soll der dringende Handlungsbedarf nach einer Vergrösserung und Erneuerung eingelöst werden. Um den beiden Hauptanliegen des heutigen Naturschutzes, Erhaltung und Förderung von Wildnis *und* von intakter Kulturlandschaft, gerecht zu werden, soll der SNP substantiell erweitert und gleichzeitig in zwei verschiedene Bereiche gegliedert werden: Die heute zum grössten Teil bereits vorhandene, für die natürliche Entwicklung reservierte Kernzone soll mit einer grossräumig neu zu schaffenden, vom Menschen vorbildlich gepflegten Umgebungszone ergänzt werden.

In der Kernzone wird der strenge Naturschutz nach den heute gültigen Vorschriften und Regelungen unverändert beibehalten. Einige besonders wertvolle, im bisherigen SNP nicht oder ungenügend vertretene Lebensräume in der Grössenordnung von 30 km² sollen neu als Kernzonen ausgewiesen werden.

Die auf einer Fläche von etwa 300 km² vorgesehene Umgebungszone folgt einer ganz anderen, aber nicht minder wichtigen Zielsetzung: Hier soll die naturnahe, nachhaltige Nutzung für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt beibehalten und langfristig gesichert werden. In der Umgebungszone sind Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der sanfte Tourismus mit Respekt gegenüber den Schutzzieilen erlaubt und erwünscht. Das freie Begehen des Gebietes bleibt garantiert; technische Erschliessungen sind jedoch im Grundsatz ausgeschlossen.

Die Nationalparkerweiterung ist für das Gebiet rechtsseitig des Inn vorgesehen, wo zwischen Oberengadin und der Landesgrenze bei Tschlin/Nauders grosse geeignete Räume vorhanden sind. Die Höhenlage der Parkgrenze am rechten Talhang wäre den natürlichen Voraussetzungen anzupassen und könnte im Mittel bei 1800 m ü.M. verlaufen.

Das Projekt der Nationalparkerweiterung will mit und zum Wohle der einheimischen Bevölkerung im Naturschutz ein Zeichen setzen. Die heute im SNP bereits wirkenden Synergien zwischen Ökologie und Ökonomie sollen auf ein höheres Niveau gehoben werden. Natur und Heimat, aber auch die regionale Volkswirtschaft brauchen heute solche bewahrenden und gleichzeitig zukunftsgerichteten Projekte. Mit der Erweiterung des SNP besteht die einmalige Chance, rechtzeitig und langfristig ein einzigartiges Stück einheimischer Natur erhalten und sinnvoll weiterentwickeln zu können.

Die Gemeinde Lavin hat sich im Mai/Juni 1999 deutlich für ein ja zum Projekt der Nationalparkerweiterung ausgesprochen. In der Folge werden in weiteren Gemeinden in Zusammenarbeit mit den dortigen Verantwortungsträgern Detailplanungen durchgeführt. Das Ziel ist ein regionaler Konsens, der für die Verwirklichung des Vorhabens eine entscheidende Voraussetzung darstellt.“

D.3 Kurzbeschreibung der einzelnen Objekte

Auengebiete von nationaler Bedeutung

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Tschlin, Strada	AU-01	A-174	Letzte Reste des ehemals grössten und vielfältigsten Auengebietes am Unterengadiner Inn	
Ramosch, Plan Sot	AU-02	A-176	Weitgehend unberührte Gebirgsaue mit Grauerlenauenwald auf übersandeter Terrasse, Lavendelweiden-Sanddorn-Auengebüsche	
Ramosch-Sent, Panas-ch-Resgia	AU-03	A-177	Umfangreiche, geomorphologisch und vegetationskundlich reichhaltige Gebirgsflusslandschaft, Grauerlenauenwald	Geringfügige Anpassungen in Ramosch: - Kieswerk Ischla Rov - Chanfuorns - ARA
Scuol, Lischna - Suronnas	AU-04	A-181	Periodisch überschwemmte, naturnahe Ufer mit Flussinseln, Hochwasserrinnen und Erosionshängen, montane Grauerlenauen	
Susch, Craviz	AU-05	A-185	Schöne Prall- und Gleithänge, Pioniergeovation auf Sand-, Kies- und Geröllbänken	Anpassung an Ortsplanung Susch/ARA
Susch, Blaisch dal Piz dal Ras	AU-06	A-187	Eine der wenigen Grünerlenauen der Schweiz, vegetationskundlich reichhaltig	Anpassung an Ortsplanung Susch

Auengebiete von regionaler Bedeutung

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Samnaun, Schergenbachaue Clis	AU-11	A-2217	Intakte und vielfältige Aue mit zahlreichen Lebensräumen, Weidengebüschen, Pionierstandorten sowie Hochstaudenfluren	
Tschlin - Ramosch, San Niclà	AU-12	A-2218	Grauerlenae mit Wald- und Buschbereichen auf Kies	
Ftan - Tarasp, Baraigla	AU-13	A-2214	Grauerlenwäldchen, teils unzugänglich und urwaldartig; Blockauen	Anpassung an Melioration Ftan (LW-Parzelle)
Ftan - Tarasp, Tramblai	AU-14	A-2213	Reste der Flussaue des Inns mit Grauerlen	
Lavin, Val Lavinuoz	AU-15	A-2201	Alpine Bachauen eines noch weitgehend unkorrigierten Bergbachs mit Seitenarmen	
Susch, Tuor	AU-16	A-2203	Grauerlen-Auenwälder, schöne Gleit- und Prallhänge	Anpassung an Ortsplanung Susch

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Susch, Vallatscha	AU-17	A-2204	Birkenreicher Grauerlenwald	
Zernez, Chasuot	AU-19	A-2205	Typische Gebirgsauen mit Grauerlenbestand, Sand- und Blockflächen im Fluss mit Pioniervegetation	nördlicher Teil von A-2205
Zernez, Condas	AU-20	A-2205	Typische Gebirgsauen mit Grauerlenbestand, Sand- und Blockflächen im Fluss mit Pioniervegetation	Südlicher Teil von A-2205
Zernez, Suot Pisch	AU-21	A-2212	Bergbach-Grünerlenaeue, Flusskiesbänke mit verschiedenen Sukzessionsstadien, alpine Schwemmmfluren	
Zernez, Urezzas suot-Plan d'Arduond	AU-22	A-2209	Typische Auenvegetation auf Sand-, Schotter- und Kiesflächen	nur Teil westlich von Punt Nova übernommen

Flachmoore von nationaler Bedeutung

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Samnaun, Alp Bella	FM-01 (3 Flächen)	FM-992	Vorwiegend saures und basisches Kleinseggenried	
Samnaun, Alp Trida	FM-02 (11 Flächen)	FM-991	Vorwiegend Kleinseggenried	
Samnaun, Salaaser Wiesen	FM-03 (6 Flächen)	FM-704	Gut ausgebildete Schuppenried-Rieselfluren und grossflächige Hangquellmoore	
Ramosch, Plan Nai-Marangun	FM-04 (2 Flächen)	FM-2237	Saures sowie Kalk-Kleinseggenried, Quellsumpf und Heide	
Ramosch, Palü Lunga	FM-05 (1 Fläche)	FM-701	Vorwiegend Kalk-Kleinseggenried, daneben Wald, Trockenwiesen und Fettmatten	
Sent-Ramosch, Val Fenga West	FM-06 (8 Flächen)	FM-705	Saures und basisches Kleinseggenried	
Sent, Val Fenga Ost	FM-07 (9 Flächen)	FM-706	Saures und basisches Kleinseggenried	
Sent, Palü Marscha	FM-08 (2 Flächen)	FM-691	Vorwiegend Kalk-Kleinseggenried, Quellfluren und Gewässer	
Scuol-Ftan, Naluns	FM-09 (5 Flächen)	FM-694	Kalk-Kleinseggenried	
Scuol, Furmiërs	FM-10 (7 Flächen)	FM-698	Kalk-Kleinseggenried	

2. Landschaft (Cuntrada)

pagina 2-19

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Scuol, Taman-gur	FM-11 (4 Flächen)	FM-683	Vorwiegend Kalk-Kleinseggenried mit Grossegggenried und Übergangsmoor	
Tarasp, Lai Nair	FM-12 (1 Fläche)	FM-700	Flachmoor in reich strukturierter Landschaft	Enthält auch Hochmoor HM-01
Ardez, Prümara	FM-13 (6 Flächen)	FM-2215	Kalk-Kleinseggenried, Pfeifengraswiese und Hauchstaudenried	
Guarda, Prada da Tuo	FM-14 (12 Flächen)	FM-2214	Kalk-Kleinseggenried, Grossegggenried	

Flachmoore von regionaler Bedeutung

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Samnaun, Malfrag	FM-51 (2 Flächen)	FM-993	Gut ausgebildete Quellmoore und Rieselfluren in Talmulde	
Samnaun, Alp Trida Süd	FM-52 (2 Flächen)	FM-990	Vorwiegend saures Kleinseggenried	
Samnaun, Spatlas	FM-53 (1 Fläche)	FM-702	Vorwiegend saures Kleinseggenried	
Samnaun, Planer Salaas	FM-54 (2 Flächen)	FM-703	Vorwiegend saures Kleinseggenried	
Samnaun, Mösla-Pezza d'Munt-Pezza da Tschlin	FM-55 (4 Flächen)	FM-994 FM-17534 FM-17535	Hervorragend ausgebildete Schuppenried-Rieselflur	
Samnaun, Ravaischa	FM-56 (2 Flächen)	FM-2226	Basisches und saures Kleinseggenried	
Samnaun, Zeblaswiesen	FM-57 (3 Flächen)	FM-2227 FM-17519 FM-17520	Hangmoore und reliktisch-alpine Rieselfluren	
Samnaun, Val Musauna West	FM-58 (2 Flächen)	FM-17521	Mosaik aus Hangquellmoor, Schuppenried-Rieselflur und Davallseggenried	
Tschlin, Palü	FM-59 (1 Fläche)	FM-2236	Vorwiegend basisches Kleinseggenried	
Tschlin, Salet	FM-60 (2 Flächen)	FM-2231	Kleinseggenried, Heide	
Tschlin, Praditscha-Charnas	FM-61 (2 Flächen)	FM-2228	Basisches Kleinseggenried	

2. Landschaft (Cuntrada)

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Tschlin, Mundaditschas	FM-62 (2 Flächen)	FM-2234	Basisches Kleinseggenried, Quellflur	
Tschlin, Munt Sot	FM-63 (2 Flächen)	FM-2229	Basisches Kleinseggenried, Quellsumpf	
Tschlin, Plan da Gisep	FM-64 (2 Flächen)	FM-2232	Basisches Kleinseggenried, Gehölze	
Tschlin, Salvamona	FM-65 (2 Flächen)	FM-2235	Basisches Kleinseggenried	
Tschlin, Alp Tea	FM-66 (1 Fläche)	FM-2233	Basisches Kleinseggenried, Hangried	
Ramosch, Cuogns	FM-67 (1 Fläche)	FM-17548	Kleinseggenried	
Ramosch, Fratturas	FM-68 (1 Fläche)	FM-715	Saures und basisches Kleinseggenried, Quellflur und Heide	
Ramosch, Barnards	FM-69 (1 Fläche)	FM-716	Saures sowie Kalk-Kleinseggenried, Quellsumpf und Heide	
Sent, Plan Mattun	FM-70 (2 Flächen)	FM-708	Saures und Kalk-Kleinseggenried	
Sent, Val d'Immez	FM-71 (2 Flächen)	FM-707	Vorwiegend saures Kleinseggenried	
Sent-Ramosch, Alp Sura	FM-72 (6 Flächen)	FM-714	Vorwiegend saures Kleinseggenried	
Ramosch, Blaisch dal Chaschöl	FM-73 (1 Fläche)	FM-712	Saures Kleinseggenried	
Ramosch, Las Gondas	FM-74 (1 Fläche)	FM-713	Saures Kleinseggenried	
Ramosch, Las Gondas Süd	FM-75 (4 Flächen)	FM-711	Vorwiegend saures Kleinseggenried	
Sent, La Chaldera Süd	FM-76 (2 Flächen)	FM-709	Vorwiegend saures Kleinseggenried	
Sent, Aua Naira	FM-77 (1 Fläche)	FM-710	Vorwiegend saures Kleinseggenried	
Sent, Laver	FM-78 (1 Fläche)	FM-718	Vorwiegend saures Kleinseggenried	
Sent, Sot Pat-schai	FM-79 (2 Flächen)	FM-717	Kleinseggenried	
Sent, Alp Spadla	FM-80 (2 Flächen)	FM-690	Kalk-Kleinseggenried, Quellflur	

2. Landschaft (Cuntrada)

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Sent, Battiv	FM-81 (1 Fläche)	FM-689	Kalk-Kleinseggenried, Quellflur	
Sent, Condas	FM-82 (1 Fläche)	FM-17551	Reich strukturierter Hang mit Feuchtwiesen	
Scuol, Flöna	FM-83 (1 Fläche)	FM-699	Kalk-Kleinseggenried	
Scuol, Vainova	FM-84 (1 Fläche)	FM-697	Kalk-Kleinseggenried	
Scuol-Ftan, Motta Naluns	FM-85 (1 Fläche)	FM-695	Flachmoor in reich strukturierter Gebirgslandschaft	nur eine Teilfläche aufgenommen
Scuol, Chammanna da Naluns	FM-86 (1 Fläche)	FM-17527	Flachmoor in reich strukturierter Gebirgslandschaft	
Scuol, Planta Nord	FM-87 (1 Fläche)	FM-17526	Flachmoor in reich strukturierter Gebirgslandschaft	
Scuol, Rasà	FM-88 (1 Fläche)	FM-17524	Flachmoor in reich strukturierter Gebirgslandschaft	
Scuol, Schlivera Ost	FM-89 (1 Fläche)	FM-17525	Flachmoor in reich strukturierter Gebirgslandschaft	
Ftan, Schlivera	FM-90 (1 Fläche)	FM-693	Flachmoor in reich strukturierter Gebirgslandschaft	
Scuol, Schombrina	FM-91 (3 Flächen)	FM-678	Kleinseggenried	
Scuol, Alp Astras	FM-92 (1 Fläche)	FM-679	Vorwiegend basisches Kleinseggenried	
Scuol, Plan Mattun	FM-93 (1 Fläche)	FM-682	Feuchte Mulde mit reliktischer Schuppenriedrieselflur mit Davallseggenried	
Scuol, Zondra da Tamangur	FM-94 (1 Fläche)	FM-683	Kleinseggenried	
Scuol, Pass da Costainas	FM-95 (2 Flächen)	FM-681	Kleinseggenried	
Ftan, Alp Laret	FM-96 (1 Fläche)	FM-17522	Flachmoor in reich strukturierter Gebirgslandschaft	
Ftan, Nischöl	FM-97 (1 Fläche)	FM-17531	Flachmoor in reich strukturierter Gebirgslandschaft	
Ftan, Russonch	FM-98 (1 Fläche)	FM-17518	Feuchtgebiet mit Quellfluren und Kleinseggenried	
Ftan, Lais da Pesch	FM-99 (1 Fläche)	FM-17528	Sehr schön ausgebildetes Flachmoor mit Tümpel; Amphibien-Laichplatz	

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Ftan, Portas	FM-100 (1 Fläche)	FM-17529	Kleine Quellflur und Weiher	
Ardez, Teas	FM-101 (2 Flächen)	FM-2216	Kalk-Kleinseggenried, Pfeifengraswiese und Hochstaudenried	
Lavin, Alp d'Immez	FM-102 (1 Fläche)	FM-17502	Reizvoll miteinander verflochtene Feuchtwiesen und Weiden	
Suscha, Fortezza	FM-103 (1 Fläche)	FM-17505	Flachmoor und Feuchtwiese	
Suscha, Chant Sura	FM-104 (1 Fläche)	FM-449	Vorwiegend saures Kleinseggenried, Quellfluren	Vorbehalt (*)
Suscha, Alp Pra Dadoura	FM-105 (1 Fläche)	FM-17503	Riedfläche z.T. mit Zwischenmoorcharakter	Vorbehalt (*)
Suscha, Alp Pra Dadoura	FM-106 (1 Fläche)	FM-663	Riedfläche z.T. mit Zwischenmoorcharakter	Vorbehalt (*)
Zernez, Pra dal Bruoi	FM-107 (1 Fläche)	FM-17506	Kleinseggenried, Pfeifengraswiese	

(*) Vorbehalt der Gemeinde

- keine Zaunpflicht
- keine Einschränkungen in bezug auf die Beweidung
- FM-105: bestehender Alpweg berührt das Flachmoor

Hochmoor von nationaler Bedeutung

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Tarasp, Lai Nair	HM-01 (2 Flächen)	HM-921	Einzelne sphagnumreiche Bulten in Flachmoor mit Moosbeere	

Hochmoor von regionaler Bedeutung

Gemeinde, Name	Richtplan	Inventar	Beschreibung	Bemerkungen
Lavin, God Sauaidas	HM-02	HM-2201	Zwischenmoor in Waldlichtung	

Nationalpark (Kernzone)

- N-1 Bestehender Nationalpark
 N-2 Erweiterung (Gemeinde Lavin)

Gebiete, die nicht in den regionalen Richtplan aufgenommen werden

Auengebiete:

Gemeinde, Name	Inventar	Begründung
Samnaun, Poz	A-2216	Keine intakte Auenlandschaft vorhanden (Wanderweg, Langlaufloipe, Vita-Parcours) und zudem sehr schmaler, isolierter Streifen. Für die Gemeinde Samnaun hat die touristische Nutzung in diesem Gebiet Vorrang.
Susch, Val Susasca	A-2202	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Weidgang, Kleinkraftwerk. Diese Aue wurde nicht in die Ortsplanung der Gemeinde Susch aufgenommen. Die Gemeinde will an diesem Entscheid festhalten.
Zernez, Charal	A-2205	Mittlerer Teil von A-2205. Dieses Gebiet wird seit langem als Fettwiese bewirtschaftet.
Zernez, Urez-zas suot-Plan d'Arduond	A-2209	Teil östlich von Punt Nova. Dieses Gebiet wird durch die Jagdschiessanlage beansprucht. Die Gemeinde Zernez stimmt einer gewissen Erweiterung zu (AU-22).

Flachmoore:

Gemeinde, Name	Inventar	Begründung
Scuol, Motta Naluns	FM-695	Der grössere Teil dieses Flachmoors wird nicht aufgenommen. Die bereits bestehende touristische Erschliessung hat in diesem Gebiet Priorität. Der Ersatz der bestehenden Gondelbahn erfordert möglicherweise den Bau einer neuen Bergstation.
Ftan, Clünas	FM-696	Die Gemeinde macht geltend, dass durch das Entwässerungsprojekt der Schutz dieser Flachmoore hinfällig werde.
Ftan, Chapenna	FM-692	
Ftan, Alp Clünas	FM-17523	Die Gemeinde Ftan hält fest, dass das abgeschlossene Entwässerungsprojekt ausschliesslich der Gefahrenabwehr (Hangsicherung) dient. Davon sind die Flachmoore 692, 696 und 17523 betroffen. Sie lehnt deshalb deren Aufnahme in den regionalen Richtplan ab.

E Objekte

Nr.	Gebiet	Koordinationsstand
AU-01	Tschlin, Strada	Festsetzung
AU-02	Ramosch, Plan Sot	Festsetzung
AU-03	Ramosch-Sent, Panas-ch - Resgia	Festsetzung (1)
AU-04	Scuol, Lischana - Suronnas	Festsetzung
AU-05	Susch, Craviz	Festsetzung
AU-06	Susch, Blaisch dal Piz dal Ras	Festsetzung (1)
AU-11	Samnaun, Scherzenbachaue Clis	Festsetzung
AU-12	Tschlin - Ramosch, San Niclà	Festsetzung
AU-13	Ftan - Tarasp, Baraigla	Festsetzung (1)

Festsetzung (1): Mit Anpassung der Abgrenzung

Nr.	Gebiet	Koordinationsstand
AU-14	Ftan - Tarasp, Tramblai	Festsetzung
AU-15	Lavin, Val Lavinuoz	Festsetzung
AU-16	Susch, Tuor	Festsetzung (1)
AU-17	Susch, Vallatscha	Festsetzung
AU-19	Zernez, Chasuot	Festsetzung (1)
AU-20	Zernez, Gondas	Festsetzung (1)
AU-21	Zernez, Suot Pisch	Festsetzung
AU-22	Zernez, Urezzas suot-Plan d'Arduond	Festsetzung (1)
FM-01	Samnaun, Alp Bella	Festsetzung
FM-02	Samnaun, Alp Trida	Festsetzung
FM-03	Samnaun, Salaaser Wiesen	Festsetzung
FM-04	Ramosch, Plan Nai-Marangun	Festsetzung
FM-05	Ramosch, Palü Lunga	Festsetzung
FM-06	Sent-Ramosch, Val Fenga West	Festsetzung
FM-07	Sent, Val Fenga Ost	Festsetzung
FM-08	Sent, Palü Marscha	Festsetzung
FM-09	Scuol-Ftan, Naluns	Festsetzung
FM-10	Scuol, Furmières	Festsetzung
FM-11	Scuol, Tamangur	Festsetzung
FM-12	Tarasp, Lai Nair	Festsetzung
FM-13	Ardez, Prümarans	Festsetzung
FM-14	Guarda, Prada da Tuo	Festsetzung
FM-51	Samnaun, Malfraig	Festsetzung
FM-52	Samnaun, Alp Trida Süd	Festsetzung
FM-53	Samnaun, Spatlas	Festsetzung
FM-54	Samnaun, Planer Salaas	Festsetzung
FM-55	Samnaun, Mösla - Pezza d'Munt - Pezza da Tschlin	Festsetzung
FM-56	Samnaun, Ravaischa	Festsetzung
FM-57	Samnaun, Zeblaswiesen	Festsetzung
FM-58	Samnaun, Val Musauna West	Festsetzung
FM-59	Tschlin, Palü	Festsetzung
FM-60	Tschlin, Salet	Festsetzung
FM-61	Tschlin, Praditscha - Charnas	Festsetzung
FM-62	Tschlin, Mundaditschas	Festsetzung
FM-63	Tschlin, Munt Sot	Festsetzung
FM-64	Tschlin, Plan da Gisep	Festsetzung
FM-65	Tschlin, Salvamona	Festsetzung
FM-66	Tschlin, Alp Tea	Festsetzung
FM-67	Ramosch, Pravarschan	Festsetzung
FM-68	Ramosch, Frattüras	Festsetzung
FM-69	Ramosch, Barnards	Festsetzung
FM-70	Sent, Plan Mattun	Festsetzung
FM-71	Sent, Val d'Immez	Festsetzung
FM-72	Sent - Ramosch, Alp Sura	Festsetzung
FM-73	Ramosch, Blaisch dal Chaschöl	Festsetzung

Festsetzung (1): Mit Anpassung der Abgrenzung

2. Landschaft (Cuntrada)

rapport

pagina 2-25

Nr.	Gebiet	Koordinationsstand
FM-74	Ramosch, Las Gondas	Festsetzung
FM-75	Ramosch, Las Gondas Süd	Festsetzung
FM-76	Sent, La Chaldera Süd	Festsetzung
FM-77	Sent, Aua Naira	Festsetzung
FM-78	Sent, Laver	Festsetzung
FM-79	Sent, Sot Patschai	Festsetzung
FM-80	Sent, Alp Spadla	Festsetzung
FM-81	Sent, Battiv	Festsetzung
FM-82	Sent, Gondas	Festsetzung
FM-83	Scuol, Flöna	Festsetzung
FM-84	Scuol, Vainova	Festsetzung
FM-85	Scuol-Ftan, Motta Naluns	Festsetzung (1)
FM-86	Scuol, Chamanna da Naluns	Festsetzung
FM-87	Scuol, Planta Nord	Festsetzung
FM-88	Scuol, Rasà	Festsetzung
FM-89	Scuol, Schlivera Ost	Festsetzung
FM-90	Ftan, Schlivera	Festsetzung
FM-91	Scuol, Schombrina	Festsetzung
FM-92	Scuol, Alp Astras	Festsetzung
FM-93	Scuol, Plan Mattun	Festsetzung
FM-94	Scuol, Zondra da Tamangur	Festsetzung
FM-95	Scuol, Pass da Costainas	Festsetzung
FM-96	Ftan, Alp Laret	Festsetzung
FM-97	Ftan, Nischöl	Festsetzung
FM-98	Ftan, Russonch	Festsetzung
FM-99	Ftan, Lais da Pesch	Festsetzung
FM-100	Ftan, Portas	Festsetzung
FM-101	Ardez, Teas	Festsetzung
FM-102	Lavin, Alp d'Immez	Festsetzung
FM-103	Susch, Fortezza	Festsetzung
FM-104	Susch, Chant Sura	Festsetzung (2)
FM-105	Susch, Alp Pra Dadoura	Festsetzung (2)
FM-106	Susch, Alp Pra Dadoura	Festsetzung (2)
FM-107	Zernez, Pra dal Bruoi	Festsetzung
HM-01	Tarasp, Lai Nair	Festsetzung
HM-02	Lavin, God Sauaidas	Festsetzung
N-1	Bestehender Nationalpark (Kernzone)	Ausgangslage
N-2	Erweiterung des Nationalparks (Kernzone, Lavin)	Ausgangslage
-	Nationalpark, Kern- und Umgebungszone	Vororientierung

Festsetzung (1): Mit Anpassung der Abgrenzung

Festsetzung (2): Vorbehalt der Gemeinde Susch:

- keine Zaunpflicht
- keine Einschränkungen in bezug auf die Beweidung
- FM-105: bestehender Alpweg berührt das Moor